OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700738/2/BP/MaH

Datum:
Linz, 17. August 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der A P, x, x, gegen den Zurückweisungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 2. Juni 2020, GZ: BHGM/920070030683/20, betreffend den gem § 49 Abs 1 VStG als verspätet zurückgewiesenen Einspruch vom 26.5.2020 gegen die Strafverfügung vom 23.3.2020, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. März 2020, GZ: BHGM/920070030683/20, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gemäß Artikel 8 § 2 des BGBl I 12/2020 vom 15. März 2020 iVm der 98. Verordnung gem § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Teil II vom 15. März 2020 eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden verhängt.

I.2. Gegen diese Strafverfügung brachte die Bf einen verspäteten Einspruch am 26. Mai 2020 ein. Die Frist zu Erhebung eines Einspruches begann – aufgrund der durch das Coronavirus geänderten Fristen - am 30.4.2020 und endete am 14.5.2020.

I.3. Mit Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde vom 2. Juni 2020, GZ: BHGM/920070030683/20, der Bf per RSb-Brief am 4. Juni 2020 zugestellt, wurde nachstehender Spruch ausgeführt:

„Ihr Einspruch vom 26.5.2020 gegen die Strafverfügung vom 23.3.2020, GZ BHGM/920070030683/20, wird gemäß § 49 Abs 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG als verspätet zurückgewiesen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die Rechtsmittelbelehrung des gegenständlichen Zurückweisungsbescheides enthält alle für die Bf erforderlichen Informationen für die rechtzeitige Einbringung einer Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht.

I.4. Gegen diesen Zurückweisungsbescheid richtet sich die per E-Mail gesendete Beschwerde der Bf vom 7. Juli 2020.

I.5. Mit Schreiben vom 4. August 2020, legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie in das Beschwerdevorbringen.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, weil die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter den Punkten I.1. bis I.4. dieses Beschlusses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Gemäß Z 1 leg. cit. beginnt sie in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung.

Gemäß § 32 AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 13 Abs. 2 AVG können schriftliche Anbringen der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

Gemäß Abs. 5 leg. cit. ist die Behörde nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.

III.2. Im vorliegenden Fall wurde der Bf der angefochtene Zurückweisungsbescheid per RSb-Brief am 4. Juni 2020 zugestellt. Im Sinne des § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG iVm § 32 AVG endete die vierwöchige Beschwerdefrist somit am 2. Juli 2020. Die Bf richtete ihre Beschwerde per E-Mail am 7. Juli, und somit deutlich außerhalb der Beschwerdefrist, an die belangte Behörde. Die Beschwerde gilt daher als verspätet eingebracht.

Gerade auch aufgrund der unmissverständlichen Rechtsmittelbelehrung im in Rede stehenden Zurückweisungsbescheid ist die Rechtslage in diesem Fall eindeutig.

III.3. Es ist festzuhalten, dass zum Zeitpunkt der Zustellung des Zurückweisungsbescheides an die Bf keine - aufgrund des Coronavirus – geänderten Fristen im Verwaltungsstrafverfahren mehr bestanden haben. Alleine schon aus dem Umstand, dass kein anders lautender Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung des Zurückweisungsbescheides der belangten Behörde vom 2. Juni 2020 enthalten war, hätte der Bf die Rechts- und Fristenlage klar verdeutlichen müssen. Darüber hinaus hätte sie spätestens - als sie jenen Zurückweisungsbescheid erhielt - erkennen müssen, dass die im März und April geltenden Fristenerstreckungsregelungen im hier relevanten Zeitraum keinesfalls mehr in Geltung standen.

III.4. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war daher ein Eingehen auf das Beschwerdevorbringen in materieller Hinsicht verwehrt (vgl. VwSlg 19.085 A/2015).

IV. Die vorliegende Beschwerde war damit gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 31 VwGVG wegen Verspätung zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree